

28.43

35. Jahrgang

Zeitschrift
des
Historischen Vereines
für Steiermark

Herausgegeben von
Fritz Pirchegger

Verantwortlich für den Inhalt: Fritz Pirchegger

Graz 1942

Kommissionsverlag der Universitäts-Buchhandlung
Leopolder & Lubensky

14

X 205-114

Urkundenbuch und Gemeinschaft

Burkhard Seuffert

Leo Santifaller hat jüngst auf die Pflicht der Geschichtsforscher gewiesen, Quellen, besonders Urkundenausgaben zu machen. Denn auch die Urkunden gehören zu jenen Schriftwerken, „die als Niederschlag der großen geschichtlichen Kräfte erwachsen sind“.¹ Die Urkunden sind aber eine Quelle, deren Herausgabe eigene Wege erfordert. Santifaller zählt die Urkundenwissenschaft zu den historischen Grundwissenschaften. Ihre Begründung dankt sie vornehmlich zwei Forschern: Theodor von Sickel und Julius von Sicker. Hans Hirsch hat auf dem internationalen Historikerkongress in Zürich 1938 erneut auf die Wege v. Sickels gedeutet: die Feststellung der Kennzeichen, wer der Verfasser ist und zu welcher Zeit etwas geschrieben ist, ferner die Stellung einer Urkunde innerhalb der archivalischen Überlieferungsgruppe, der der Text entstammt.² Hirsch hat auch betont, daß Julius v. Sicker die Probleme des Rechtshistorikers für die Urkundenwissenschaft gesehen hat.³ In der Hauptsache behandelt der Vortrag die Urkundenforschung bei den Monumenta Germaniae historica und streift nur die territorialen Urkundenbücher.⁴

Die Diplomataausgaben haben stets den Blick auf den Aussteller gerichtet. Dadurch konnte die Kanzleimäßigkeit einer Urkunde erfaßt werden. Diesem Sinne dienen auch Urkundenbücher, die nach dem Herkunftsgrundsatz angeordnet sind, wie z. B. die neueste Ausgabe der „Urkunden der Brüxner Hochstiftsarchive“, deren zweiter Band, zweiter Teil, nun erscheint.

Ist der Blick auf den Inhalt gerichtet, so kann sich ein weiterer Einstellungsrund ergeben. Harold Steinacker und Richard Heuberger haben erwiesen, daß die Germanen der Urkunde einen neuen rechtlichen Stempel aufgedrückt haben.⁵ Die Beweiskunde entsprach mehr als die Verfügungsurkunde dem germanischen Gemeinschaftsrecht. Die Gemeinschaft forderte den Zeugenbeweis. Die Übertragung im Grafengericht war noch um 1000 das Ausschlaggebende.⁶

Deshalb ist die Frage nützlich, wie weit kommt in unseren Quellenveröffentlichungen der Begriff der Gemeinschaft zur Geltung, kann er uns nicht Hilfe für Fragen der Urkundenforschung bieten? Dienen unsere Urkundenbücher der Erkenntnis der politischen Gemeinschaft und der Volksgemeinschaft?

¹ Die Urkunden der Brüxner Hochstiftsarchive 1295—1336, hrsg. von Santifaller und Appelt, Leipzig 1941, S. XIII.

² Hans Hirsch, Methoden u. Probleme der Urkundenforschung, *MDOG*, Bd. 53, Innsbruck 1939, S. 1 f. u. S. 4.

³ Ebenda S. 7.

⁴ Ebenda S. 17.

⁵ Ebenda S. 16.

⁶ Vgl. hierzu Klemens Honselmann, Von der Carta zur Siegelurkunde, Paderborner Studien, Bd. 1, Paderborn 1939, S. 62.

Die räumliche Grenze.

Die Urkundenforschung hat bisher Urkunden nach politischen und nichtpolitischen Körperschaften, juristischen Personen (Institutionen) oder geographisch in Ausgaben zusammengefaßt. Es war auch hier der Gesichtspunkt einer Gemeinschaft gegeben, wenn auch nicht erörtert.

Die politische Gemeinschaft weist auf die politischen Körperschaften, auf das Reich, Reichsstifter, Städte, auf die Länder, Städte usw. hin. Hier deckt sich die Institution mit dem politischen Begriff und es entschwindet uns der Kampf um institutionelle (Körperschafts-) oder Landesurkundenbücher;⁷ dieser Streit entstand, als die Urkunden nicht mehr landschaftlich, sondern nach juristischen Gemeinschaften in eigenen Urkundenbüchern zusammengefaßt wurden. Fassen wir aber das Land volkmäßig auf, als eine Gemeinschaft innerhalb eines Landes, so ist die vor über 30 Jahren ausgesprochene Forderung Harold Steinackers zu verzeichnen, die Urkunden eines Landes seien nur auf landschaftlicher und nie auf institutioneller Grundlage zu bearbeiten.⁸

Dabei hat und muß die Landesdiplomatie fließende Grenzen haben, wie schon Harold Steinacker betont.⁹ Der Volkskörper, der politische, marktmäßige und leistungswirtschaftliche Einfluß greifen über unsere alten deutschen Landesterritorien hinaus.

Die Entwicklung unseres Volkes im Raume des Territoriums, die Raumformung durch unser Volk und seine Führer kann ein Urkundenbuch zeigen. Damit ist allerdings eine Forderung erhoben, die weittragend die Gestaltung der Urkundenbücher beeinflusst: die lebendige Abgrenzung des Raumes innerhalb der politischen, marktmäßigen und leistungswirtschaftlichen Entwicklung.¹⁰

Bisher haben im großen und ganzen die landschaftlichen Urkundenbücher die starre Grenze z. B. des Herzogtums Steiermark im 19. Jahrhundert sich zu wahren bemüht. Die Territorialgestaltung um 1850 war meist maßgebend für die Abgrenzung. Das Volkslebendige wurde darauf zugeschnitten.

Denn die Abgrenzung des 19. Jahrhunderts war dadurch entstanden, daß Sicker durch wechselfeltige Beobachtung von Reichs- und Territorialgeschichte geschichtliche Ereignisse zu erfassen suchte.¹¹ So war das Territorium etwas Festes.

Aber es galt dieser Auffassung schon früh die Kritik. So hat z. B. S. Laschitzer in seiner sehr spät erschienenen Besprechung von Zahns Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark Bd. 1 und 2 bemängelt,¹² daß „in diesem Werke nicht alle Urkunden publiziert wurden, welche sich auf das Gebiet dieses Landes in seiner jeweili-

⁷ Vgl. Hermann Forst, Regionale oder institutionelle Urkundenbücher? Deutsche Geschichtsblätter, hg. v. Tille, Bd. 7, Gotha 1906, S. 61 ff.

⁸ Diplomatie u. Landeskunde, *MDOG*, Bd. 31, Innsbruck 1911, S. 402.

⁹ *L. a. D.*, S. 413.

¹⁰ Vgl. zu Markt- und Leistungswirtschaft die Auftaktvorlesung von Paul Friedrich Schröder, Raumpolitische Grundfragen des steirischen Wirtschaftsgebietes 1940.

¹¹ Steinacker, *a. a. O.*, S. 422 ff.

¹² *MDOG*, Bd. 3, Innsbruck 1882, S. 456. Vgl. hierzu M. Doblinger, Theodor v. Sickel u. Josef v. Zahn, Zeitschrift des Hist. Ver. f. Steiermark, Jahrgang 23, Graz 1927, S. 193 ff.

gen Ausdehnung beziehen und also nicht das ganze urkundliche Material für die steirische Geschichte hier vereint zu finden ist“.

Dabei ist hervorzuheben: Josef v. Zahn hat Laschitzer zu diesen Gedanken anregt, denn er hat in die Veröffentlichung Urkunden aufgenommen, die nichtsteirischen Besitz steirischer Klöster betreffen, da hier außersteirische Örtlichkeit in Leistungsgemeinschaft mit steirischer Örtlichkeit verwuchs. Hier ist es die leistungswirtschaftliche und marktmäßige Verbindung der Weinberge und Herrschaften besitzenden Stifter und Abteien, die diese Entscheidung Josef v. Zahns rechtfertigt.

Infolgedessen fordert S. Laschitzer,¹³ daß nicht nur „ein in Kärnten gelegenes Kloster oder Abteigut“, sondern auch „der Besitz der steirischen Herzöge in Oberösterreich“ durchgehends aufgenommen oder ausgeschieden werden müsse.

S. Laschitzer hält also auch die Ausschließung für möglich, so wie die Urkunden des kölnischen Westfalen im Westfälischen Urkundenbuch herausgegeben sind. Das Mittelrheinische Urkundenbuch hat dagegen französische und niederländische Besitzungen der Abtei Prüm aufgenommen¹⁴ und entspricht dadurch unseren Grenzlandforderungen.

Wir müssen die Ausstrahlung unseres Volkes, seiner Körperschaften und Institutionen greifen können, nur so werden wir auch das Gegengewicht zu eigenen ertragsarmen Gebieten in auswärtigem ertragsreichem Besitz, die Unterdrückung des eigenen Bevölkerungsüberschusses in bestimmten Ländern nachweisen können; denn die Lenkung des Bevölkerungsüberschusses war im 13. Jahrhundert den Territorien und ihren geistlichen und weltlichen Institutionen überlassen. Die Reichsgewalt selbst förderte höchstens den Deutschen Orden.

Die Gestaltung unserer Urkundenbücher zeigt sich in Titelgebung und Vorwort; es wird die räumliche Entwicklung verfolgt, ich brauche z. B. nur zu erinnern an die Arbeit O. Oppermanns, Die älteren Urkunden des Klosters Blandinsum und die Anfänge der Stadt Gent (1928).¹⁵ Das Urkundenbuch der Stadt Lüttich umfaßt auch die Herrschaften Zouche, Pressche und Leuthen (1933), das Urkundenbuch der Stadt Halle auch nischallischen Besitz der in der Stadt gelegenen Stifter (1933), die Regesten der Stadt Aachen beziehen auch die Reichsabtei Burtscheid ein (1937), die Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden berücksichtigen besonders Burg und Ort Parkstein.

Der Siedlungsraum unseres Volkes läßt sich in seinem lebendigen Wachstum verfolgen. Ausländische Besitzungen werden dann in besondere Beleuchtung gerückt, wenn durch Siedlung marktwirtschaftliche Ergänzung und dadurch Leistungssteigerung des ursprünglichen Besitzes erfolgt. Die Anlegung neuer Klöster, die Erwerbung bestimmter Gebiete zur Gründung von Herrschaften wird durch die Nähe von Schurfgelagenten, von Weinbergen bestimmt. Solche Gebiete der Urproduktion werden dem Marktverkehr neu erschlossen. Ist die Leistungswirtschaft z. B. eines Tochterklosters stärker als die Mutterzelle, dann findet eine Abwanderung in das Tochterkloster statt, die Bindung wird schwächer, kann aufhören.

In ein Urkundenbuch des Raumes des Mutterklosters gehören die Tochterklosterurkunden, solange die Neusiedlung wirtschaftlich abhängig ist, solange Abwanderung nachweisbar ist, also bis zum Vollausbau eigener Kraft, bis zu dem Zeitpunkt, da nicht mehr Mönche der Heimat des Mutterklosters bestimmenden und wesentlichen Einfluß haben. Man wird dagegen den Einwand erheben, man zerresse hiermit die Geschichte der Körperschaft, die Geschichte eines Stiftes.

Das ist nicht so zu beleuchten. Wir sehen dort den Einschnitt, wo er gegeben ist. Die Reformen der Klöster haben vielfach auch eine neue Leitung gebracht. Und diese Leitung stand in bewußtem Gegensatz, manchmal im Kampf gegen die alte, geschwächte Tradition, gegen die alten Bindungen. Daß damit aber auch die alten leistungswirtschaftlichen Bindungen fielen, daß damit ein Verfall von Mutter- und Tochterkloster eingeleitet sein konnte, zeigt der Übergang vom alten Stift zum Kloster der Bettelmönche.

Das Kloster der Bettelmönchsorden wird vornehmlich zum Kloster der Städte und Märkte, es entstehen auch Klöster der Krankenpflege. Sie stehen leistungswirtschaftlich und marktmäßig auf einer ganz anderen Grundlage, sie sind auch bevölkerungsmäßig anders geschichtet.

All diese Aufspaltung unseres Volkes, parallel der Besitzerspaltung, haben die Urkundenbücher zu zeigen. Der wachsende Wohlstand einzelner Bürger ist durch die zugewanderte und beschäftigte Arbeitskraft, also durch Vergrößerung der Leistung und der Stadt bedingt; die spätere Armut an Stiftungen zeigt den Rückgang an Arbeitskraft und kann in Abwanderung ihre Erklärung und Ergänzung finden.

Auf all dies soll ein Herausgeber beispielweise die Aufmerksamkeit seiner Leser in einer Einleitung lenken. Denn das Urkundenbuch ist nicht Selbstzweck, sondern es dient als Quelle der raumgebundenen Geschichte unseres Volkes.

Ist diese Belastung für einen Herausgeber zu groß? Kann er zum Beispiel die leistungswirtschaftlichen Bindungen eines Klosters rasch erkennen oder mußte er überall erst wieder Sondergeschichten der Stifter, der Grasschaften, der Kirchspiele vor sich haben?

Die Entscheidung kann der Herausgeber, soweit es für das Urkundenbuch nötig ist, aus eigener Erkenntnis fällen, mit Hilfe der äußeren und der inneren Merkmale der Urkunde, die er sowieso untersuchen muß. Die Schrift- und Diktatuntersuchung muß die Feststellung kanzeltmäßiger oder nicht kanzeltmäßiger Ausfertigung ergeben, sie muß die Teilung der Urkunden nach Schreibschulen oder Schreibbeeinfluß feststellen. Dabei muß nach dem Vorgang von O. von Mitsis¹⁶ der Vergleich auf landwirtschaftlicher Grundlage erfolgen; wir müssen heute verlangen, daß die Betrachtung der Urkunden einer Körperschaft auch diejenigen Urkunden einbezieht, die bei ihr diktiert oder geschrieben sind, ohne daß z. B. die Stadt, das Kloster sachlich beteiligt sind. Die Schrift- und Diktatuntersuchung ist wünschenswert, um den Zusammenhang geistiger Gruppen, geistlicher und weltlicher Schreibschulen und ihres Einflusses zu erfassen und so das Gemeinschaftsleben unseres Volkes zu beleuchten. Die Schrift- und Diktatuntersuchung ist ein Bedürfnis, das nach der Archivalie nicht immer voll befriedigt werden kann, z. B. haben Archivrände manche Urkunden vernichtet. Trotzdem sind die vorhandenen Urkunden in diesem Sinne aufzuarbeiten.

¹⁶ Studien zum älteren österr. Urkundenwesen, Wien 1912.

¹³ A. a. O., MIOG., Bd. 3, S. 456.

¹⁴ Dagegen Hermann Forst, a. a. O., S. 64.

¹⁵ Vgl. auch die Verwertung von Urkunden zur Siedlungsgeschichte in Friedrich Schilling, Ursprung u. Frühzeit des Deutschtums in Schlessen u. im Land Lebus, Leipzig 1938.

Damit ist aber für das Urkundenbuch eine Forderung erhoben, die der Masse der Dokumente lokaler Bedeutung ein anderes Gewicht gibt, als es bisher üblich war. Denn bisher hatten die für die Geschichte des ganzen Landes wichtigen politischen Dokumente den Vorrang.¹⁷ Das war auch nötig, wenn man von Stickers staatsrechtlichen Untersuchungen ausging.

Gerade haben aber die örtlichen Urkunden häufiger die deutsche Sprache benutzt als die Staatsurkunden. An ihrer Sprache und Schrift erkennen wir die Heimat der Schreiber. Der Auswechsel von Notaren und Schreibern könnte viel mehr als bisher beachtet werden, auch die Knüpfung von Lebenskreisen bestimmter Gegenden und Städte erläutern. Politische Bindungen entstanden aus persönlichen Banden. Das Zusammenwachsen von Gegenden, die Zu- und Abwanderung kann vielleicht einige Erhellung erfahren.

Das äußere Merkmal des Siegels zeigt die politische Gemeinschaft. Das alte Kirchspielsiegelbild Meldorfs wird im Dithmarschen Landesiegel durch den heiligen Oswald verdrängt, der nach dem sieghaften Tage in der Süderhamme als Kalenderheiliger dieses Tages in das Siegel aufgenommen wurde. Auch die Aufnahme des erzbischöflich bremischen Wappens zeigt die politische und leistungswirtschaftliche Rückendeckung, die man gegen andere Nachbarn suchte.¹⁸ Die Änderung des Siegelbildes und seiner Umschrift sind eine Mahnung an den Herausgeber eines Urkundenbuches, eine Änderung in der Führung einer Landschaft oder einer sonstigen Körperschaft zu beachten.

Wird aber die örtliche Gemeinschaftsentwicklung des deutschen Volkes in den Mittelpunkt der Urkundensammlung gestellt, mit allen Beziehungen über die Grenze hinaus, so ist damit die Abgrenzung gegenüber der Reichsgeschichte gegeben. Nur was im lebendigen Zusammenhang mit der Grenze steht, was durch Schrift und Aktat örtlich verflochten ist, gehört in das Landesurkundenbuch. Allgemeine Stücke der Reichsgesetzgebung,¹⁹ Urkunden, die allgemeine rechtsgeschichtliche und geschichtliche Tatsachen belegen, ohne daß sie das Land und die Wirkung seiner Bewohner und Körperschaften betreffen, gehören nicht in das Landesurkundenbuch. Denn die Wirkung auf die ganze deutsche Volksgemeinschaft kann in einem Landesurkundenbuch nie erschöpft werden. Es ist auch Sache der Reichsgeschichte, die in kaiserlichen oder Reichsdiensten stehenden Landesangehörigen zu würdigen.

Die gleiche Abgrenzung gilt auf dem kirchlichen Gebiet. Ein sehr stattlicher, bis dahin ungedruckter Zuwachs ist dem Hamburgischen Urkundenbuch aus dem Vatikanischen Archiv erwachsen,²⁰ wenn er sich auch inhaltlich wiederholt und mehr lokale Bedeutung hat, so ist die Aufnahme berechtigt, da z. B. die Befehle einer Pfarre im Mittelalter wichtig sein kann. Dagegen ist die Aufnahme von Konzilsbeschlüssen, an denen Geistliche und Weltliche eines Landes teilgenommen haben, vollinhaltlich

nicht statthaft, wenn ihre Beschlüsse nicht gerade Vorkommnisse desselben Landes betreffen.

Hier steht das Landesurkundenbuch vor einer schwierigen Aufgabe. Das soll keinesfalls verkannt werden. Die Nichtaufnahme der Konzilsbeschlüsse, an denen Landesangehörige teilgenommen haben, wäre die Durchbrechung des personellen Grundgesetzes, alles, was Personen des Landes und ihr Wirken über die Grenzen des Landes betrifft, aufzunehmen. Es würde also der lebendige Zusammenhang durchbrochen. Doch gibt auch hier die politische und die Leistungsgemeinschaft eine natürliche Grenze. Man wird doch die Urkunden des Papstes Leo IX. nicht in einem elftägigen Urkundenbuch suchen. Man wird die Urkunden der anderen Institutionen dienenden Volksgenossen ausschließen, sobald der fremde Dienst das leistungswirtschaftliche Übergewicht über den Landesdienst hat. Dagegen würde z. B. die von Leo Santifaller belegte,²¹ 1274 Mai 25 Lyon datierte Ablassverleihung eines Sechauer Bischofs für die Wiederherstellung der Brixener Domkirche wenigstens regelnmäßig in ein steirisches Urkundenbuch aufzunehmen sein ebenso wie die Wirkung in Steiermark wirkender Geistlicher auf Reisen und auf Konzilen.

Es ist aber Sache des Herausgebers eines Urkundenbuches, in der Einleitung auf die Landesangehörigen zu weisen, die in keiner politischen und leistungswirtschaftlichen Gemeinschaft mit ihrer Heimat mehr stehen. Es ist Sache der Reichsgeschichte, ihre Bedeutung und Wirkung für die deutsche Volksgemeinschaft abzuschätzen und zu würdigen.

Damit ist auch die leistungswirtschaftliche Abgrenzung der Länder untereinander gegeben. Die Urkunden des Steirers und Konstanzer Bischofs Thomas Berlower von Cilli sucht man nie in einem steirisches Urkundenbuch. Der Hinweis auf Konstanz müßte aber hier in die Einleitung aufgenommen werden.

Der Begriff der Gemeinschaft steckt uns etwa so enge Grenzen, als sie Richard Mell gezogen hat. Er hat gefordert,²² daß die Untersuchung des steirischen Urkundenwesens sich auch auf „sämtliche von den Bewohnern der Steiermark ausgegangene, andere Gebiete betreffende oder dortselbst ausgestellte Urkunden“ erstrecke. Denn hiebei ist wohl vorausgesetzt, daß der Bewohner der Steiermark die Gemeinschaft mit der Heimat noch nicht verloren hat.²³

Mit dem Grundsatz der politischen, leistungswirtschaftlichen und marktmäßigen Gemeinschaft ergibt sich ein geschichtlich schwankender Umfang für jedes Landesurkundenbuch, aber auch gerade durch das Schwanken eine nicht immer gleichmäßige Überschnelldung mit Nachbarurkundenbüchern.

Es fallen viele bisherige Überschnelldungen weg, so z. B. im steirischen Urkundenbuch, wenn ein durchreisender Gesandter in Steiermark nach dem Formelbrauch seines Auftragegbers für einen Kärntner urkundet. In diesem Fall besteht keine

²¹ Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchiv 845—1295, Schlernschriften, Bd. 15, Innsbruck 1929, S. 185, Nr. 175.

²² Richard Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde, Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. 8, Graz 1911, S. 19.

²³ H. Witte nimmt dagegen Stellung, daß im 25. Band des Mecklenburgischen Urkundenbuches ganz unmecklenburgische Urkunden berücksichtigt werden, in denen ein einziger Mecklenburger vorkomme. Er verlangt hiebei stärkere Kürzungen. Hist. Zeitschrift, Bd. 159, München 1939, S. 207.

¹⁷ Vgl. Hermann Forst a. a. O., S. 69.

¹⁸ Karl Boie, Die mittelalterlichen Siegel Dithmarschens, Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, Abt. III, Heft 1, Kiel 1926, S. 4 f.

¹⁹ Vgl. hierzu Harold Steinhilber, Besprechung des Quellenwerkes „Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jahrgang 15, Heft 4, 1935, S. 390 f.

²⁰ Bernhard Schmiedler, Besprechung von „Hamburgisches Urkundenbuch II. Band“, Bremisches Jahrbuch, Jahrgang 35, Bremen 1935, S. 464.

politische, leistungswirtschaftliche oder marktwirtschaftliche Gemeinschaft. Es hat niemand in Steiermark etwas davon. So werden nicht alle Urkunden wegen des bloßen Datierungsortes aufgenommen; gegen solche Ausnahmen hat sich Wilhelm Engel gewandt.²⁴ Eine regehaltene Ausnahme ist aber dann zu erwägen, wenn z. B. die gleichzeitige Anwesenheit führender Personen die Möglichkeit einer bestimmten politischen Fühlungnahme nahelegen. Es ist also die Sammlung größer als die Auswahl des Urkundenbuches.

Harold Steinacker hat ja das Verdienst, eine bestimmtere Abgrenzung gefordert zu haben. Er hat errechnet:²⁵ Jedes landschaftliche Urkundenbuch hat die Mehrzahl seiner Nummern mit den Urkundenbüchern seiner Nachbargebiete gemeinsam; es gebe daher Urkunden, die ein drittelmal abgedruckt würden. Und an anderer Stelle hat Steinacker errechnet,²⁶ daß z. B. in A. v. Jahrb. Monumenta Carinthiae, Bd. IV 1, nur ein Drittel der tausend Urkunden von Kärnten für Kärnten aufgestellt ist, daß ein weiteres starkes Drittel durch den Aussteller oder durch den Empfänger in außerkärntner Gebiete falle, das letzte Drittel weder Aussteller noch Empfänger in Kärnten habe.

Dieses Drittel läßt sich natürlich durch den Gesichtspunkt der Leistungsgemeinschaft stark mindern. Aber die Leistungsgemeinschaft kann doch gestört werden, wenn z. B. das Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster²⁷ jene Urkunden nicht berücksichtigt, in denen Erfurt lediglich als Ausstellungsort angegeben ist. Denn es ist von Interesse, wenn ein auswärtiger Aussteller eine heimische Schreibschule oder gar ihr Diktat benützt. Dieser Tatsache wird aber der Ausweg, alle derartigen Urkunden ohne Einzeluntersuchung in Regestenwerke zu schieben, nicht gerecht.

Bei den im Innern unseres Reiches gelegenen Ländern wird sich eine derartige Ersparnis gegenseitig selbst einstellen. In den Grenzländern werden sich Fragen ergeben, die im Innern keine Rolle spielen, langjährige Abspaltungen an Nachbarländer. Ich erinnere an die kurzen Jahre der ungarischen Fremdherrschaft im 13. Jahrhundert, an die Besetzung größerer Teile Niederdonaus und Steiermarks durch Matthias Corvinus im 15. Jahrhundert, an die langjährigen politischen Abspaltungen im Burgenland.

Hier wird die Durchgängigkeit des Formelwesens im allgemeinen den Weg weisen. Der Bearbeiter muß den Einfluß der Fremdherrschaft im Schriftbild und Diktat zu fassen suchen, als vorübergehende oder als Dauerwirkung. Wir werden die Zeiten von Fremdherrschaft nicht ausschalten, aber es wird, um bei einem Beispiel des Reichsgaues Steiermark zu bleiben, notwendig sein, die Schrift- und Diktatvergleichung des südlichen Burgenlandes, das zum Reichsgau Steiermark gehört, auf alle Anrainer, also auch teilweise auf das nördliche Burgenland, auf die Diözese Steiermark auszudehnen. Da die politische und die leistungswirtschaftliche Gemeinschaft hier lange durchschnitten war, so muß die Untersuchung im

²⁴ Vgl. seine Besprechung des Urkundenbuches der Stadt Jena Bd. 3, Deutsches Archiv, Bd. 1, Weimar 1937, S. 527.

²⁵ Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft a. a. O., S. 392.

²⁶ Diplomatik u. Landeskunde a. a. O., S. 413 f.

²⁷ Teil 1 (706—1330) hg. v. d. Hist. Kommission f. die Provinz Sachsen u. f. Anhalt, Magdeburg 1926, bearb. von Alfred Overmann.

Einvernehmen mit dem Reichsgau Niederdonau durchgeführt werden. Die Urkunden der Grafschaft Pütten werden so lange von der Steiermark zu sammeln sein, als die Mark Pütten ihr eingegliedert war, denn damit war eine Wehrgemeinschaft gebildet.

Mit den Gedanken der Wehrgemeinschaft wie der Leistungsgemeinschaft trifft noch eine Frage an den Urkundenherausgeber heran. Es gibt wehrgeschichtliche und leistungswirtschaftliche Quellen, die keine Urkunden sind: z. B. Soldverzeichnisse, Baurechnungen, Urbare. Sie können aber Beilagen zu Urkunden sein. In ein allgemeines Quellenwerk gehören sie aufgenommen, in ein strenges Urkundenbuch nur im Regest oder Auszug. Kanzleigeschichtlich gehören sie für die Diktat- und Stiluntersuchung bearbeitet, auch für die Herausgabe von Urkunden. Es können dadurch außer der Schriftzugehörigkeit von Urkunden auch Namen in solchen geklärt werden.

Wenn bei Söldnerlisten, bei Baurechnungen wirkliche Quittungen von Söldnern, von Handwerkern liegen, so sind diese wirkliche rechtskräftige Urkunden. Ihr Formular läßt sich wohl kanzleinäßig fassen. Dann sind die Wiederholungen des Formelhaften nicht zu drucken, wohl aber der Inhalt regehaltig zu geben, soweit es sich um eine Leistung, eine Wehrtat im Lande oder für das Land handelt. Anders ist es zu betrachten, wenn z. B. deutsche Ritter und Söldner auf Kosten einer Reichsstadt, eines Reichsfürsten für den Romzug eines Kaisers angeworben werden. Hier besteht keine wehrwirtschaftliche Bindung zwischen Reichsstadt und Söldner, diese unterstehen dem Befehle des Kaisers. Solche Fälle sind in den Reichsurkundenbüchern zu sammeln. Hier gibt die wehrwirtschaftliche Gemeinschaft den Ausschlag gegenüber dem Soldgeben der Reichsstadt. Hier schlägt das Soldgeben und nehmen kein gemeinsames Band einer Leistungswirtschaft um Söldner und Reichsstadt, bzw. Reichsfürst. Hier wird der Schrift- und Diktatvergleich dieses lose Band bestätigen.

Die Betrachtung hat durch den Gemeinschaftsbegriff neue Abgrenzung der Landesurkundenbücher und die Notwendigkeit der Schaffung von Reichsurkundenbüchern gegeben, die das Volkstum und die Wehrwirtschaft des Reiches im Ausland erfassen. Als Prüfstein für die räumliche Abgrenzung wurde der Schrift- und Diktatvergleich angegeben. Kann der Schrift- und Diktatvergleich diese Erwartungen erfüllen? Es erhebt sich um so mehr diese Frage, als Hans Hirsch die Schwierigkeit der Stiluntersuchung betont.²⁸ Deshalb wird hier ein kurzer Überblick gegeben und dann für Steiermark als Sonderbeispiel erläutert.

Gemeinschaftsmessung durch Schrift- und Diktatvergleich.

Theodor v. Säckel hat für die Echtheitsentscheidung einer Urkundenausfertigung den Schriftvergleich bei Kaiserdiplomen herangezogen und so in der kanzleinmäßigen Entstehung einer Urkunde ein Hauptkriterium für die Beurteilung der Originalität gefunden.²⁹ Diese Beobachtung ist bei v. Säckels Mitarbeit an den Kaiserdiplomen der Monumenta Germaniae historica entstanden und konnte eine Stütze für

²⁸ A. a. O., S. 11 f.

²⁹ Beiträge zur Diplomatik Bd. 6, SBZW. Bd. 85, Wien 1877, S. 361 ff.

die Auffassung bilden, man solle die Urkundenbücher institutionell und nicht regional gliedern. Denn die Kanzleimäßigkeit kann natürlich für eine Institution, für eine geistliche oder weltliche Körperschaft, ein Bistum, ein Kloster, eine Stadt, eine Herrschaft, für die Landesfürsten leichter festgestellt werden als für ein ganzes Territorium. Aber Theodor v. Sickel selbst hat nicht so einseitig gesehen, er regte schon 1876 an, auch die Empfänger deutscher Königsurkunden zu beachten, für die Königsurkunden auch die gesamten Urkunden eines Klosters in diesem ihrem Zusammenhange zu betrachten und eine Übersicht über das Material nach Ursprungsgruppen zu gewinnen, ehe zur Edition geschritten werden könne.³⁰ Zur Schriftuntersuchung der Empfängerunterlagen ist es erst später gekommen. Für die nichtköniglichen Urkunden war es von Bedeutung, daß Gustav von Buchwald bei den „Bischöfs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts“³¹ auf die Bedeutung der Urkundenherstellung durch Empfänger und dritte Hand hingewiesen hat. Seither ist wiederholt die Forderung nach Spezialforschung bei nichtköniglichen Urkunden erhoben und manche wichtige Vorarbeit geleistet worden. Emil v. Ottenthal³² z. B. bemängelte beim Donabrücker Urkundenbuch, daß eine Urkundenlehre der Bischöfe von Donabrück fehle. Franz Martin hat für das Salzburger Urkundenbuch die Kanzlegeschichte der Erzbischöfe von Salzburg gesondert betrachtet,³³ allerdings ohne auf Ausstellung von Empfänger- oder dritter Hand Rücksicht zu nehmen. Paul Schöffel hat „Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jahrhundert“³⁴ untersucht und die sich früh bildende Kanzleiausfertigung der Bamberger Bischöfe festgelegt. Lothar Groß hat in seiner Arbeit „Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert“ die Anfänge der Passauer bischöflichen kanzleimäßigen Organisation um die Mitte des 13. Jahrhunderts, auch durch kritische Etabezuhung der nicht kanzleimäßigen Herstellung durch fremde Hand, beweisen können,³⁵ zu einer Zeit, als Franz Martin im Salzburger Urkundenwesen kanzleimäßigen Rückschrift nachweist.³⁶ Allerdings fehlt hier die kritische Betrachtung der nichtkanzleimäßigen Hände.³⁷ Ebenso beschränken sich auf die reine herzogliche Kanzlei Richard Henberger in seiner Untersuchung „Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzöge von Kärnten, aus dem Hause Görz“ und Erich Lindck bei seinem „Magister Berthold von Kiburg, Protonotar der Herzöge von Österreich (1299—1344)“³⁸ Kanzlei- und Empfänger-ausfertigung berücksichtigt z. B. H. Beumann bei den Urkunden der Bischöfe von

Halberstadt.³⁹ Für derartige Anweisung war Harold Steinacker eingetreten; er hatte die Kaiserdiplomatie auf die nichtkönigliche Urkunde übertragen: „Wann, von wem, auf Grund welcher Vorlagen ist eine Urkunde verfaßt und geschrieben und welches ist ihre Überlieferungs-geschichte? Und ein Urkundenbuch, das nicht bei jeder Nummer diese Fragen soweit als eben möglich beantwortet, kann nicht als endgültige Bearbeitung und Grundlage für die historische Verwertung eines urkundlichen Stoffes gelten.“⁴⁰ Und Steinacker fährt als vorbildlich in diesem Sinne die Monumenta ducatus Carinthiae von A. v. Faksch und den Codex diplomaticus regni Bohemiae von G. Friedrich an; er steht in ihnen aber keine vollgültige Lösung, weil die Bearbeitung einer Landschaft vollert geschah⁴¹ und die Länder einander bei der diplomatischen Forschung unterstützen sollen.

Steinacker verlangt die gruppenweise Durchbearbeitung der Privaturkunden; denn diese „können vom Aussteller, vom Empfänger oder von einer dritten Seite verfaßt und geschrieben sein“.⁴² So kommt zum Schriftvergleich bei Steinacker auch der bei den Monumenta Germaniae historica erprobte Diktatvergleich auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Urkundenforschung auch für die Privaturkunde zur Geltung. Und bei dieser Forderung blieb Steinacker in seiner Besprechung des Quellenwerkes „Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft“⁴³ obwohl er die Schwierigkeit der Untersuchung der nicht kanzleimäßigen Hände nicht übersehen und eine nur ausnahmsweise Bestimmung von Schreibern der fremden Aussteller oder von Gelegenheitschreibern zugestimmt. Die diplomatische Bearbeitung der Schreiber der fremden Aussteller falle den betreffenden Landesherren zu.⁴⁴ Damit aber stellt er sich auf Grund der notwendigen wissenschaftlichen gruppenweisen Erfassung von Urkunden wieder⁴⁵ auf eine landschaftliche Diplomatie ein, wie schon 1911: „Kurzum der Bereich einer Landschaft ist nicht nur eine historisch-politische, sondern annähernd auch diplomatische Einheit, von der die Bearbeitung der Urkunden ausgehen muß.“⁴⁶

Dabei müsse man immer eine erhebliche Zahl landesfremder Urkunden mitbearbeiten. „Denn einerseits haben die einheimischen weltlichen und geistlichen Gewaltigen, die mit der Mehrzahl ihrer Urkunden im Rahmen der Landschaft bleiben, auch für auswärtige Empfänger geurkundet; andererseits haben die einheimischen Empfänger viele und wichtige Urkunden von fremden Ausstellern erhalten. So wie die Kaiser- und Papsturkunden, so ragen auch die Gruppen anderer territorialer Gewaltigen in das Urkundenwesen einer Landschaft hinein. Muß die landschaftliche Diplomatie das letzte Wort über die Kaiser- und Papsturkunden — wenigstens über die echten — der Germania pontificia und den Diplomata-Abteilungen überlassen, so hat sie die Pflicht, die erwähnten fremden Empfänger- und

³⁰ Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt, *MS.*, Bd. 16, Berlin 1939, S. 9 ff. u. 36 ff.

³¹ *MS.*, Bd. 1, Hannover 1876, S. 433.

³² *MS.*, Bd. 1, Hannover 1882, S. 1 ff. Von der bekannten und der unbekannteren Hand.

³³ *MS.*, Bd. 23, Innsbruck 1902, S. 366.

³⁴ Das Urkundenwesen der Erzbischöfe v. Salzburg 1106—1246, *MS.*, Ergbd. 9, Innsbruck 1915, S. 559 ff. Zum spätmittelalterlichen Salzburger Urkundenwesen ebenda

Ergbd. 11, Innsbruck 1929, S. 278 ff.

³⁵ Erlanger Abhandlungen zur mittlern u. neueren Geschichte Bd. 1, Erlangen 1929.

³⁶ *MS.*, Ergbd. 8, Innsbruck 1911, S. 565.

³⁷ *MS.*, Ergbd. 11, S. 278.

³⁸ *MS.*, S. 279.

³⁹ Henberger in *MS.*, Ergbd. 9, Innsbruck 1915, S. 66. Lindck untersucht in seiner Arbeit, *MS.*, Bd. 54, S. 59—102, Innsbruck 1941, besonders S. 76—78 Bertholds Stil u. S. 78—86 die Schreibstube.

⁴⁰ Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt, *MS.*, Bd. 16, Berlin 1939, S. 9 ff. u. 36 ff.

⁴¹ Diplomatie u. Landeskunde, *MS.*, Bd. 32, Innsbruck 1911, S. 403.

⁴² Ebenda.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jahrgang 15, Heft 4, 1935, S. 392.

⁴⁵ Ebenda S. 393.

⁴⁶ Ebenda S. 394.

⁴⁷ *MS.*, Bd. 32, S. 404.

Ausstellungsgruppen so erschöpfend zu bearbeiten, wie das z. B. Groß für Passau getan hat.⁴⁷

Stelnacker griff einen Gedanken auf, der schon die Deutschen Publikationsinstitute beschäftigt hat: Plattenarchive der Urkunden anzulegen; er wies in unständlichen Berechnungen die Durchführbarkeit bis 1300 nach.⁴⁸ Heute, nach über 30 Jahren, ist das photographische Verfahren so vervollständigt und verbilligt, daß die Plattenarchive auch nach 1300 angelegt werden können.

So hat, um ein Beispiel zu nennen, das Historische Seminar der Universität Breslau das Photoverfahren für sein Schlesiſches Urkundenbuch bis 1350 voll eingeführt.⁴⁹

Durch die Verwendung des Photoverfahrens gibt es auch noch andere Möglichkeiten, die Schriftbestimmung bei der Identifikation genauer zu gestalten. Ich verweise nur auf das Poppſche Schriftwinkelverfahren,⁵⁰ auf die Möglichkeit von Serienaufnahmen von Einzelheften der Schrift.⁵¹ Für die Erkennung von Rasuren und Fälschungen ist Photographie von außerordentlicher Bedeutung. Ich möchte aber auch auf das von P. Kögel ausgebildete Fluoreszenzverfahren⁵² aufmerksam machen, das der Landes- und Grenzlandurkundenforschung manche Hilfe und Aufklärung bietet, nicht nur bei königlichen Diplomen, von denen W. Erben eine Liste der photographisch zu behandelnden zusammengestellt hat.⁵³ Auch deshalb ist die weiteste Anwendung moderner Photographie bei Herausgabe von Urkundenbüchern unerläßlich.

Dieser Anwendung des Lichtbildes haben zwei Werke besonders vorgearbeitet: die Kaiserurkunden in Abbildungen von Heinrich v. Sybel und Theodor v. Steudel (Berlin 1880—1891) und die Monumenta Palaeographica von Anton Chroust (München 1899 ff.). Beide Werke veranschaulichen an Beispielen die Kanzlei-geschichte der Deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. Chrousts Verdienst wird aber noch durch die Belegung und Gliederung von nichtköniglichen Urkunden nach Schreibschulen und Kanzleien gehoben. Er hat im großen die deutsche Volksgemeinschaft in ihrer Schrift zu erfassen gesucht. Seine drei Reihen bringen Beispiele aus Klöstern, Bistümern, Landschaften, Städten und reichsfürstlichen Kanzlei-geschichte. Ich hebe nur hervor die Bayerische Kanzlei (I 1358—1473), die Brandenburgische (III 1160—1424), die Osterreichische (I und II 1223—1484), die Böhmi-schen Schreibschulen (III 1184—1404), die Schreibschulen in Bamberg (I 1021 bis 1220), die des Deutschen Ordens in Ostpreußen (III 1287—1454), die Schreibschulen in Lübeck (III 1253—1459), in Nürnberg (I 1361—1449), in Schlesi-en (III 1204 bis 1479). Die Bistümer und Klöster sind verschieden stark vertreten. Ich wähle

⁴⁷ Vgl. Anm. 35.

⁴⁸ MIOG. Bd. 32, S. 390.

⁴⁹ Leo Sauttsfalter, Urkundenforschung, Weimar 1937, S. 51 f.

⁵⁰ B. Seuffert, Drei Register, Innsbruck 1934, S. 9 u. Taf. 7, 8, 13, 19, 20, 25, 26, 28, 40, 41.

⁵¹ C. J. Atton, Photographie u. gerichtl. Schriftbegutachtung, Photographie u. For-schung, Bd. 3, Heft 3, Dresden 1939, S. 91 ff.

⁵² SZPZW. 1914, S. 974 ff., ferner „Die Palmperstphotographie“, Halle 1920, Hist. Zeitschrift 128, S. 527.

⁵³ W. Erben, Anwendung neuer Lichtbildverfahren für die Herausgabe der Kaiser-urkunden, Neues Archiv, Bd. 46, Berlin 1925, S. 11.

hier aus: Altzelle (III 1230—1320), Corvey (III 9.—12. Jh.), Elschütt (I 1071 bis 1306), St. Florian (II 11.—13. Jh.), St. Gallen (I, II 760—1200), Halber-stadt (III 965—1343), Heiligenkreuz (II 1149—1287), Hildesheim (II 844—1331), Köln (II 795—1232), Kremsmünster (II 9. Jh.—1312), Melk (II 1123—1434), Minden (II 1022—1275), Pegau (III 1120—1305), Regensburg (I 822—1271), Reichenau (I, II 760—1100), Salem (III 1170—1334), Salzburg (I, II 798—1293), Tegernsee (II 9. Jh.—1265), Trier (II 819—1354), Weingarten (III 1094—1330), Werden (II 800—1220), Würzburg (I 9. Jh.—1260), Zwiefalten (III 1140—1258).

Hier ist im Kern gezeigt, was Stelnacker in seiner Landesdiplomatik vorschwebt. Seit der zweiten, bzw. dritten Reihe von Chrousts Werk wird auch die Kanzlei-mäßigkeit und der Zusammenhang zwischen Schreibschule und Kanzlei, zwischen Buch und Urkunde bewußt beachtet und betrachtet, soweit es das Schriftbild angeht. Die in der Empfängerkanzlei geschriebenen Urkunden sind bei dieser ab-gebildet. Hier ist der Sinn unserer Forderung belegt. Das sind die Gemeinschafts-gruppen, die dann nach ihrem Diktat untersucht werden. Die Diktatuntersuchung baut ähnlich auf.

So wenig wie die Schriftuntersuchung darf sich die Diktatuntersuchung auf Ur-kunden beschränken. Mit Fug sagt Hans Hirsch⁵⁴: „Zwar können Urkunde und Brief ihrem Inhalt nach voneinander geschieden werden, nicht aber ihrer formalen Gestaltung nach, für die vielfach die nämlichen Verfasser in Anspruch zu nehmen sind und die deshalb auch methodisch nach gleichen Grundsätzen bestimmt werden muß.“ Hirsch macht anschließend auf die daraus folgende Schwierigkeit aufmerk-sam, wenn er die Notwendigkeit eines Wandels der Diktatuntersuchung je nach der Zeitlage beurteilt: „Nun zeigt aber die Laktuität seit der Mitte des 11. Jahr-hunderts in Briefen und Urkunden eine Vervollkommnung und Vielgestaltigkeit, der gegenüber die an den einfachen Urkundentexten des 9. und 10. Jahrhunderts erprobte Methode der Diktatuntersuchung vielfach versagen muß.“ — Karl Erd-mann und Dietrich v. Gladſt ziehen in ihrer Gemeinschaftsarbeit „Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.“ alle Werke dieses Propstes heran, um bis in Sachbau und Reimprosa die Urkunden dieses Diktators zu erfassen.⁵⁵

Wenn wir die Nutzenanwendung auf die Landesurkundenbücher heraus ziehen, so ist deren Bearbeitung, soweit es sich um Urkunden der Deutschen Könige oder der Päpste handelt, erschwert, solange die betreffenden Ausgaben nicht vorliegen. Bei Klosterurkunden wird der Einfluß gehobener Laktuität nur dann nachzuweisen sein, wenn die Gelehrtheit in diesem oder jenem Kloster gerade besondere Pflege erlangt hat. Besonders zahlreich und häufig ist dieser Fall nicht. Es wird also diese Forderung kein allgemeiner Hemmschuh sein. Denn so weit sind im allgemeinen die Klostergeschichten geschrieben, daß der Herausgeber darauf achten kann. Außer-dem geben ihm die gedruckten Handschriftenkataloge sichere Hinweise.

Wenn wir jetzt wirklich die Gemeinschaftsurkunden in die Urkundenbücher auf-nehmen, all die Kaufbriefe, Verträge, Heiratsabreden usw., so ist der Stil sicher im allgemeinen viel formelhafter, solange er lateinisch ist; es wird aber auch

⁵⁴ H. a. D., S. 11.

⁵⁵ Deutsches Archiv f. Geschichte des Mittelalters, Bd. 3, Weimar 1939, S. 135—146. Aber weitere Schwierigkeiten vgl. Drei Register, S. 123—126.

der Aussteller der 32 Urkunden eng und 7 Aussteller sind gleichzeitig Empfänger.

Die bisher gesammelte Urkundenanzahl nimmt nicht bald wesentlich zu, sie bleibt anfangs etwa gleich: z. B. sind in den Jahren 1262 28 Urkunden, 1263 34 Urkunden, dann 10 Jahre später, 1273, 29 Urkunden bisher in Ausfertigung nachgewiesen.

Dabei wiederholen sich Aussteller und Empfänger häufig. Die Zahl erscheint also begrenzt, auch wenn man das Material für das südliche Burgenland hinzunimmt. Hier müssen, wie auch bei den benachbarten Reichsgauen, die Schreibergruppen mit erfasst werden. Und es wird nötig sein, auch das westungarische Material zu berücksichtigen. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben doch z. B. Schreiber der Diözese Steiermanger Einfluß auf burgenländische Pfarren geübt.

Für den Schriftvergleich in Steiermark ist der Veröffentlichung von einzelnen Beispielen noch zu gedenken. In Chronis Monumenta Palaeographica, Reihe II, sind mit Beispielen belegt die Schreibschulen der Stifter Admont (1137—1285), Reun (1150—1220), Seckau (1150) und Vorau (1164—1293). Wir sehen hier meist Beispiele aus der Frühzeit, die erst der Erneuerung der ersten Urkundenbände Zahn zugute kommen. Wichtig ist dagegen die weit ausführlichere Behandlung der Salzburger Schreibschule (798—1293 in den Reihen I und II), bei der ausdrücklich der enge Schreiberzusammenhang mit Vorau hervorgehoben wird. Es ist der Zweifel ausgesprochen, ob nicht einzelne Stücke Vorausisch sind, ein Zusammenhang, der auch von Paul Buberl⁷¹ vermutet ist. Hier ist die Gemeinschaft zwischen Salzburg und Vorau zu klären, hier ist zu untersuchen, ob die engen Beziehungen zu einer wirklichen Beeinflussung Voraus geführt haben. Bei Admont ist zu überlegen: Die Admonter haben viel mehr italienische und französische Handschriften erworben als Vorau.⁷² Hat dieser romanische Geschmack sich auch in der Urkundenschrift ausgewirkt? Sehen wir irgendwo sonst solche Gemeinschaften in der Schrift?

Sachinhalt steirischer Urkunden und Diktatvergleich.

Das Formelhafte wird durch den Sachinhalt der Urkunden mitbedingt.

Das gesammelte Material enthält nicht nur Rechtsurkunden, sondern auch andere Schreiben. Es werden drei Jahre beispielsweise geprüft. Der Inhalt der Urkunden der Jahre 1261—1263 ist in Schlagworten: Schenkungen und Schenkungsbestätigungen führen verschiedene Rechtszustände vor.⁷³ Tausche sind nur zwei belegt.⁷⁴ Besitzsagungen sind zumeist von anderen bestätigt.⁷⁵ Verkauf,⁷⁶ Besitzsituation,⁷⁷

⁷¹ Paul Buberl, Die illuminierten Handschriften in Steiermark Teil 1, Die Stiftsbibliotheken zu Admont und Vorau, Leipzig 1911, S. 167.

⁷² Ebenda S. 8.

⁷³ Urkundenreihe Nr. 789 c, 789 i, 790, 791 a, 791 b, 792 a, 793, 794, 794 a, 794 b, 794 d, 795 d, 797, 798, 801, 805, 804, 811, 813, 817, 820, 821, 822, 826 a. Davon erliegen 6 Ausfertigungen.

⁷⁴ Ebenda Nr. 793 a, 818.

⁷⁵ Ebenda Nr. 802 a, 804 c, 814, 815, 816, 826.

⁷⁶ Ebenda Nr. 795 e.

⁷⁷ Ebenda Nr. 796, 823, 824.

Lehen,⁷⁸ Erbvergleich⁷⁹ und Erbverzicht,⁸⁰ Testament⁸¹ sind spärlicher belegt. In den weltlichen Stand führen Zahlungen an den päpstlichen Legaten,⁸² päpstliche Privilegien,⁸³ eine Interdiktsbulle,⁸⁴ päpstliche Mandate,⁸⁵ Präsentations- und Kreditbestätigungen durch den Bischof von Freising,⁸⁶ Inkorporierungsbestätigung durch Patriarch⁸⁷ und Kapitel⁸⁸ von Aquileja, ein Vertrag des Patriarchen⁸⁹ und sonstige Aufträge und Briefe desselben,⁹⁰ Berichte, Gerichtsladungen, Urtheile und Anträge des Archidiacons von Laibach,⁹¹ Hilfersuchen des Archidiacons von Seckau,⁹² Empfangsbestätigung eines Pfarrers,⁹³ Klosterverbrüderungen.⁹⁴ Auch das landeshauptmannschaftliche Gericht⁹⁵ und des Landeshauptmanns Schiedstätigkeit⁹⁶ sind ebenso wie der Streitentscheid eines Landrichters,⁹⁷ die Streitbeendigung, beurkundung durch eine Partei⁹⁸ oder eine Weingartenentscheidung durch den Schenk von Osterreich⁹⁹ vertreten, Schirmbriefe des Landeshauptmanns¹⁰⁰ wie König Ottokars,¹⁰¹ eine Vogteübernahme desselben¹⁰² lenken zu den landesherrlichen Rechten des Volkes¹⁰³ und der Steuer¹⁰⁴ über. Ein Staatsakt ist die Belehnung König Ottokars durch König Richard.¹⁰⁵ In dieser Urkundenreihe ist außerdem in diesen drei Jahren noch eine Widmation eines Notars in Adme¹⁰⁶ und ein Bittschreiben eines Wiener Scholastikus¹⁰⁷ gesammelt. Auch ihr Inhalt betrifft die Steiermark.

Die Abspaltungen verschiedener Urkundengattungen, besonders im weltlichen Recht, lassen sich schon auf diesem schmalen Zeitraum verfolgen, besonders im Anschluß an den dritten Band des Steirischen Urkundenbuches.

⁷⁸ Ebenda Nr. 825, 826 b.

⁷⁹ Ebenda Nr. 798 e.

⁸⁰ Ebenda Nr. 809.

⁸¹ Ebenda Nr. 798 a.

⁸² Ebenda Nr. 798 c.

⁸³ Ebenda Nr. 798 d, 801 h, 802 b, 804 a, 805, 805 a.

⁸⁴ Ebenda Nr. 798 b.

⁸⁵ Ebenda Nr. 792, 794 c, 795, 795 a.

⁸⁶ Ebenda Nr. 801 a, b.

⁸⁷ Ebenda Nr. 793 d, 794 g.

⁸⁸ Ebenda Nr. 793 e.

⁸⁹ Ebenda Nr. 794 f.

⁹⁰ Ebenda Nr. 792 b, 794 e, 795 f.

⁹¹ Ebenda Nr. 792 c, 800 a, 801 d, e, f, g, 826 c.

⁹² Ebenda Nr. 803 a.

⁹³ Ebenda Nr. 801 c.

⁹⁴ Ebenda Nr. 795 b, c.

⁹⁵ Ebenda Nr. 793 h, c, 819 in 935.

⁹⁶ Ebenda Nr. 804 b, 806, 817 a.

⁹⁷ Ebenda Nr. 822 a.

⁹⁸ Ebenda Nr. 811 a.

⁹⁹ Ebenda Nr. 798 b.

¹⁰⁰ Ebenda Nr. 802.

¹⁰¹ Ebenda Nr. 812.

¹⁰² Ebenda Nr. 799.

¹⁰³ Ebenda Nr. 800, 810.

¹⁰⁴ Ebenda Nr. 807.

¹⁰⁵ Ebenda Nr. 799 a.

¹⁰⁶ Ebenda Nr. 823.

¹⁰⁷ Ebenda Nr. 789 h.

So entsteht langsam die Entwicklung der Formeln, des Formulars. Sie kann das Werden von Gemeinschaften beleuchten.

Der Sachinhalt wird bei Ausdehnung des Zeitraumes vermehrt, aber zum Teil wiederholt er sich. Deshalb wird es, wenn man für einen längeren Zeitraum Urkunden untersucht, möglichst, der zweiten Forderung der Urkundenforschung gerecht zu werden, dem Diktatvergleich.¹⁰⁸ Auch dafür gibt es Vorarbeiten auf verwandtem Gebiet.

Der Diktatvergleich erschließt das Auskommen des Formelwesens, wie es die Arbeiten von Ivo Luntz, „Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde“¹⁰⁹ und „Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360“¹¹⁰ getan haben. Und das Auskommen einer Urkundengattung, der Stegelurkunde, in Steiermark von Richard Mell beachtet und in der rechtlichen Bedeutung bearbeitet,¹¹¹ ist für die gesamte kommende Urkundenentwicklung von hoher Bedeutung. Diese Entwicklung wird daher von Luntz nicht nur in der Stegelführung ausführlich behandelt, es wird der Zusammenhang von Formular und Recht untersucht,¹¹² der Einfluß der Eisässer Stadtrechte auf das Wiener Stadtrecht dargelegt¹¹³ und damit die enge Beziehung zwischen West- und Südostdeutschland bewiesen. Darüber hinaus wird der Einfluß der Papst- und Kaiserurkunde auf die Wiener Ratsurkunde belegt, darunter die aus der sizilianischen Kanzlei stammende Formel „hinc est, quod“¹¹⁴ die sich ebenso wie die kaiserliche Formel „Inde est, quod“¹¹⁵ in Steiermark nachweisen läßt.¹¹⁶ Hierher gehört auch, wenn Bernhard Schmiedler die Kennzeichnung von Wibelzitäten oder sonstigen literarischen Zitate im Texte eines landeschaftlichen Urkundenbuches verlangt.¹¹⁷ Es belegt die Anwendungsart bestimmter Gemeinschaftskreise.

Es ist eine Zeit der Umbildung der Urkunde; die Zeugenangaben verschwinden aus der Urkunde,¹¹⁸ verschiedene Urkundenarten bilden sich,¹¹⁹ es spalten sich die *Litterae* von den Urkunden ab.¹²⁰ Auch in Steiermark sind diese belegt.¹²¹

Die Briefkunst erfordert schon eine gewisse Formhöhe und ist in Klöstern gepflegt.

¹⁰⁸ Dr. Schumacher lobt bei Max Hein im Preußischen Urkundenbuch, Bd. 2, Hef. 3, besonders den Scharffinn in der Aufhellung des Diktatvergleiches. Hist. Zeitschrift, Bd. 160, München 1939, S. 412.

¹⁰⁹ Abhandlungen zur Geschichte u. Quellenkunde der Stadt Wien, Bd. 2, Wien 1916, S. 75 ff.

¹¹⁰ Ebenda Bd. 1, Wien 1916.

¹¹¹ Beiträge zur Geschichte der steierischen Privaturkunde, Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. 8, Heft 1, Graz 1911, S. 51 ff.

¹¹² Ratsurkunde a. a. O., S. 33 ff., S. 133 ff. Formulare; Wiener Privaturkunde, S. XIII, 5 ff., 16 ff., 32 ff.

¹¹³ Wiener Privaturkunde, S. 22, Anm. 2.

¹¹⁴ Ratsurkunde S. 133 f.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ „Hinc est, quod“ z. B. Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, bearb. v. J. v. Zahn, Bd. 3, Graz 1903, Nr. 178. „Inde est, quod“ z. B. ebenda Nr. 268.

¹¹⁷ Besprechung von „Hamburgisches Urkundenbuch II. Bd.“, Preussisches Jahrbuch, Jahrgang 35, Bremen 1935, S. 462. Aber stilistische Untersuchung bei Bischofsurkunden vgl. Bartel Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe v. Konstanz im 13. Jahrhundert, Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte, Heft 14, Berlin 1909, S. 69 f.

¹¹⁸ Vgl. J. Luntz, Wiener Privaturkunde S. 17, 27, 33 f.; R. Mell a. a. O. S. 80.

¹¹⁹ Vgl. J. Luntz, Wiener Privaturkunde S. 33 f.; Ratsurkunde S. 149 ff.

¹²⁰ Vgl. R. Heuberger a. a. O. S. 66—70.

¹²¹ Vgl. oben z. B. S. 19.

Hier ist natürlich an die verschiedene Bildung der Klosterkanzleien in Steiermark zu verschiedenen Zeiten zu denken. Über den Handschriftengeschmack gibt für Admont und Vorau Paul Huber einen Hinweis.¹²² Für St. Lambrecht, Neuberg, Seckau und andere aufgehobene Klöster wird die Einleitung Anton Kerns in dem sehr erscheinenden Handschriftenkatalog der Universitätsbibliothek Auskunft erteilen. Diese Übersicht wird die Höhe des literarischen Interesses für verschiedene Zeiten ergeben. Den Einfluß der lateinischen Sprache auf den Sabbau der ältesten deutschen Urkunden in Steiermark hat Kurt Dörffler in einer trefflichen germanistischen Dissertation untersucht.¹²³ Karl Polheim hat in seiner Reimprosa nachgewiesen,¹²⁴ daß im 12./13. Jahrhundert sich gereimte Urkunden der Admonter Abte nachweisen lassen, daß auch in den Traditionen Reime zu finden sind wie auch in den Prosawerken einzelner Äbte. Die Verbreitung derartiger Stilleigenheiten läßt auf den Gemeinschaftskreis unter bestimmten Äbten schließen.

G e m e i n s c h a f t.

An jedem weiteren Beispiel von Diktatgruppen würde sich nur erhärten, daß das Urkundenbuch neue Gemeinschaften aufdeckt. Durch die sprachliche Wiedergabe ist es einem Regestenwerk überlegen. Als Ergänzung müssen wir aber fordern, daß stärker als bisher Bildproben gebracht werden. Denn die Diktatgemeinschaft ist im Urkundenbuch zu prüfen, die Schreibschule nicht. Es ist zu überlegen, Proben von Schriftgemeinschaften in so guten Lichtbildern zu bringen, wie sie z. B. für andere Zwecke die kaufbaren Bildwiedergaben der Westfälischen Archivberatungsstelle bieten.¹²⁵

Schrift- und Diktatgemeinschaft müssen sich nicht decken, sie können sich überschneiden. Ein Bürgermeister kann z. B. die Diktatgemeinschaft der städtischen Kanzlei auf Amtsdauer oder vorbildlich beeinflussen, der Stadtschreiber, der vorher bei einer andern Stadt gedient hat, die Schreibschule wandeln. Beide Wandlungen müssen nicht gleichzeitig eintreten. Für das örtliche Leben ist beides wichtig. Die Durchschlagskraft der Persönlichkeit für die Gemeinschaft kann auf diese Weise erfaßt werden.

Der sich frei verdingende Schreiber bringt immer Beziehungen aus seiner Heimat oder früheren Amtsstelle mit. Hier wächst die Gemeinschaft der Deutschen zusammen, in einer Zeit, da sich die deutsche Literatursprache bildet. Die Ortsgebundenheit der Gemeinschaft kann durch den Schreiberwechsel überwunden werden, es ist daher die Schriftgemeinschaft eines aus der Fremde kommenden Schreibers möglichst festzustellen.

Dabei ergaben sich nach einer jungen Probe¹²⁶ folgende Möglichkeiten: Ein

¹²² A. a. O. S. 8 u. 167.

¹²³ Ungedruckte Dissertation, Graz 1939.

¹²⁴ Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa, Berlin 1925, S. 110 u. 395.

¹²⁵ Bildwiedergaben ausgewählter Urkunden u. Akten zur Geschichte Westfalens, Münster 1930 ff.

¹²⁶ Ich habe im 2. Trimester 1940 an Beispielen des 16. Jahrhunderts solche Versuche gemacht.

Straßburger Schreiber aus Kenzingen in Baden¹²⁷ schreibt 1544 ähnlich der badischen Vormundschaft in Carlsburg, die sich 1580 für einen steirischen Schreiber, der in seiner badischen Heimat die Braut holt, bei der steirischen Landschaft wendet.¹²⁸ Es erhält sich der Straßburger Schreiber eine Heimatsschrift. In anderen Fällen sah man Schulähnlichkeit mit Universitätschriften: Bologna oder andere italienische Universitäten, Paris waren die feststellbaren Richtungen.¹²⁹

Die Gemeinschaft zeigt sich also in der Bildungsschrift; das gleiche gilt für das Bildungsdiktat. Ich greife auf ein Beispiel zurück: Von den Abmonter Äbten reimen Luitold (1171), Johann († 1204), Godofred II. (1216) in Urkunden.¹³⁰ In den Profaschriften ist ein früherer Abt Gottfried (1138—1165) dem Abt Trimbart sehr unterlegen,¹³¹ wodurch der Diktatunterschied greifbar wird. Sehen wir das Leben dieser Äbte an, so ergibt sich: Gottfried I. war Abt in Weingarten gewesen, dann Prior des Stiftes St. Georgen in Schwaben, sein Bruder war Abt Trimbart von Michaelsberg und Abmont. Es blühte unter ihnen die Mehrung des Handschriftenbestandes, wodurch sich das Vergleichsmaterial mehrt. Auch zahlreiche ihrer Schüler wurden Äbte in deutschen Stiftern.¹³² Es war noch die Zeit, als für Abmont Äbte aus den Mönchen von St. Peter in Salzburg, Reinhardtsbrunn, Lambach, Kremsmünster und St. Georgen berufen wurden. Denn erst Gottfrieds unmittelbarer Nachfolger war Abmonter Mönch;¹³³ es ist Luitold, ein Schüler Gottfrieds; bei Abt Luitold fängt der Nachweis der Urkundenreimung an.¹³⁴ Abt Luitolds Abmonter Prior Johann, der 1179 Abt in Bisburg geworden war, als Nachfolger Henrichs, kehrte von Bisburg als Abt nach Abmont zurück.¹³⁵ Abt Godofred II. kam aus Ostbath. Über ihn scheint wenig bekannt zu sein.¹³⁶ Doch wird seine wissenschaftliche Bildung hervorgehoben.

Diese Äbte, unter denen der Reim¹³⁷ gepflegt wurde, zeigen alle Beziehungen zu anderen deutschen Stiftern, sie haben an verschiedenen Orten im deutschen Volk gewirkt. Das Urkundenbuch muß in der Einleitung auf derartige Verwertungsnotwendigkeit seiner Texte aufmerksam machen. Dadurch sehen wir die Reichweite der Klostersgemeinschaft über das Einzelkloster hinaus. Und jedes gepflegte Kloster wird in solchen Jahren ein geistiger Anziehungspunkt in der Heimat. Die bindende Ge-

meinschaft wirkt. Dies ergibt sich auch in dem Wachsen der Zahl der Stiftungen unter bildungsfrohen Äbten. Ebenso zeigt aber das Urkundenbuch den Verfall einer solchen Gemeinschaft in den wachsenden Schuldbriefen und Verkäufen eines Stiftes.

Es wird immer wieder auch Urkunden geben, in denen ein Bildungsstil fehlt, in denen nicht der Glanz des Sachbaues, der Wortwahl spiegelt. Dann treten die Formen und Formeln des Rechtsgeschäftes einfacher hervor und wir sehen den schlichten Hergang bei der Übertragung von Gut und Leben. Denn im Mittelalter bis in die Neuzeit herauf wird auch über Leben von der Herrschaft, von dem Fürsten, verfügt: die Ausnahme und Entlassung eines Hörigen in die, aus der Gemeinschaft, aus einer in eine andere.

Die verschiedene Haltung der einzelnen politischen Gemeinschaften, der Herrschaften, der Landesherren, der Klöster und Bistümer zu ihren Untertanen, zu ihren Angehörigen, Sorgfalt der Ausfertigung in Diktat und Schrift geben Einblick in das frühere Leben der Schreiber und in ihre wandernde und verschiedenartige Lebensgestaltung unter verschiedenen Herren.

Diktat und Schrift können auch die leistungswirtschaftliche oder marktmäßige Bindung mehrerer Betriebe beweisen. Es kommt vor, daß wir wissen, der A besaß die und die Güter. Ob sie einheitlich verwaltet wurden, zeigt oft nur die Gleichheit der schreibenden Hand oder die Gleichheit des Diktats, weil andere sichere Grundlagen fehlen. So erwächst dem Suchenden überall die Sicht in die Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft in Urkunden zu erfassen, ist nicht Sache der Landesurkundenbücher allein: es ist die Schaffung von Reichsurkundenbüchern für das Ausland, deutschum, für das deutsche Sprachgebiet jenseits unserer Reichsgrenzen erforderlich. Diese Aufgabe zu übernehmen wäre Sache der Monumenta Germaniae historica, jener Schöpfung des Freiherrn vom Stein, der Unvergängliches für unser Volk in diesem Werk geschaffen hat. Die Monumenta könnten auch ihre Diplomatareihen dadurch ergänzen, daß sie in Untersuchungen die Einwirkung der kaiserlichen Schreiber auf das übrige deutsche Volk behandeln, das Band der Gemeinschaft zwischen kaiserlicher Kanzlei und deutschem Volk knüpfen.

¹²⁷ Michael Han vgl. J. Sicker — O. Winkelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Straßburg 1902, Taf. 19.

¹²⁸ Archiv des Reichsgauges Steiermark, Landschaftliches Archiv Schuber 2032: 1580 Dez. 26 Carlsburg.

¹²⁹ Hier leisteten die Lebensläufe in dem genannten Werk von J. Sicker — O. Winkelmann, außerdem P. Jessen, Meister der Schreibkunst aus drei Jahrhunderten, Stuttgart o. J., Hilfe.

¹³⁰ K. Polheim a. a. O. S. 110.

¹³¹ Ebenda S. 395.

¹³² Vgl. P. Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Abmont, Bd. 1, Graz 1874, S. 81, 153 ff.

¹³³ Ebenda S. 177.

¹³⁴ Vgl. Polheim a. a. O. S. 110.

¹³⁵ Vgl. Wichner a. a. O. S. 187, Num. 2, u. Bd. 2, Graz 1876, S. 54 ff.

¹³⁶ Ebenda Bd. 2, S. 65 ff.

¹³⁷ Der Reim ist nicht das allein zu beachtende Stilmittel. Ich verweise z. B. auf Abt Engelbert von Abmont (1279—1331), über dessen scholastische u. rhetorische Stilrichtung Ernst Schulz berichtet, Archiv für Kultur-Geschichte, Bd. 29, Leipzig 1939, S. 51, 61 f. (Zur Beurteilung Abt Engelberts von Abmont.)